

**Erste Nachtragshaushaltssatzung
der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2019**

vom

Der Stadtrat hat aufgrund des § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gebühren und Beiträge

Der § 5 der Haushaltssatzung vom 16. Januar 2018 wird für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt ergänzt:

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren für die Straßenreinigung

		<u>Haushaltsjahr 2019</u>
a) Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie "Fußgängerzone"	unverändert	31,80 €
b) Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie "Hauptverkehrsstraßen"	unverändert	1,76 €
c) Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie "keine Hauptverkehrsstraßen"	unverändert	1,93 €
d) Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie "Graf-Zeppelin-Straße"	unverändert	3,75 €
e) Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie "Bahnhofstraße"	unverändert	16,69 €
f) Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie "Quengelstraße"(Anliegerstraße)	(neuer Gebührensatz)	11,93€

§ 2

Die weiteren Festsetzungen der §§ 1 bis 4 und §§ 6 bis 8 bleiben für das Haushaltsjahr 2019 unverändert

Altenkirchen,

Kreisstadt Altenkirchen

.....

Heijo Höfer
Stadtbürgermeister

Hinweis zur Offenlage:

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt in der Zeit von bis
während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses - Montag bis Mittwoch von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr - bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen,
Zimmer 120, öffentlich aus.

Altenkirchen,

Kreisstadt Altenkirchen

.....

Heijo Höfer
Stadtbürgermeister